

## Vorverurteilung

Ein 9jähriger Junge wird ermordet. In einer Pressemitteilung der Polizei heißt es, die bisherigen Ermittlungen hätten ergeben, dass das Kind von zwei namentlich genannten Männern getötet worden ist. Eine Boulevardzeitung greift den Fall auf und bringt auf der Titelseite die Schlagzeile »2 Männer töteten den Jungen vom Weihnachtsmarkt«. Der Bericht dazu enthält zwei Fotos der angeblichen Täter mit ihren Namen. Tags darauf meldet der Polizeibericht, die Ermittlungen hätten ergeben, dass einer der Verdächtigen nicht an der Tat beteiligt war und am selben Tag aus der Haft entlassen wurde. Der vom Verdacht der Mittäterschaft befreite Mann beschwert sich beim Deutschen Presserat Die reißerische Schlagzeile habe den Eindruck erweckt, dass er als Mörder des Kindes bereits überführt sei. (1988)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 13 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Die Veröffentlichung der Fotos und der Namen in Verbindung mit der Überschrift kommt einer Vorverurteilung gleich: Die Wirkung im Sinne von »Er war es« wird auch nicht dadurch abgemildert, dass im folgenden Text korrekt auf den Stand der polizeilichen Ermittlungen hingewiesen wird. Der Presserat sieht in der Darstellungsweise der Überschrift, wonach die Zahl »2« in der gleichen Größe erscheint wie die daneben veröffentlichten Fotos der Tatverdächtigen, eine eigene Behauptung der Zeitung, es handele sich um verurteilte Täter. Diese Behauptung war bereits für denjenigen der beiden Männer unzulässig, der die Tat gestanden hatte, um so mehr aber für die zweite Person, die einen Tag später vom Tatverdacht befreit war. Die Pressemitteilung der Polizei ist nach Ansicht des Presserats keine Rechtfertigung dafür, dass die Zeitung den Eindruck erweckte, die Beschuldigten seien bereits überführt und verurteilt. Der Journalist wird durch den Text eines Polizeiberichts nicht aus seiner Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit entlassen. (B 4/89)

**Aktenzeichen:**B 4/89

**Veröffentlicht am:** 01.01.1989

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge